

VIII. Geld- und Kreditwesen.

1. Ausprägung von Reichsmünzen und Einziehung von Landesmünzen

in Folge des Gesetzes vom 4. Dezbr. 1871 und des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873; s. R. G. Bl. 1871 S. 404; 1873 S. 233. (Reichstagsdrucksachen, 4. Legislatur-Periode, Session 1879 No. 20, Session 1880 No. 12 und Session 1881 No. 18; Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrg. 1875 S. 82 u. 282/283; 1876 S. 3 u. 82/83; 1877 S. 3 u. 48; 1878 S. 3 u. 31; 1879 S. 5, 54 u. 283.)

Ausgeprägt für Reichs- und Privatrechnung, bezw. Eingezogen für Reichsrechnung.	Beträge in 1000 Mark				
	Goldmünzen.	Silbermünzen		Nickel- und Kupfer- münzen.	Summa.
		grobe. ¹⁾	kleine.		
1	2	3	4	5	6
Ausgeprägt:²⁾	Reichsmünzen.				
Bis Ende 1872	421 474,1	—	—	—	421 474,1
Im Jahre 1873	594 362,9	1 167,7	1 182,5	337,0	597 050,1
" " 1874	93 507,4	37 532,2	8 799,5	8 740,9	148 580,0
" " 1875	166 420,8	105 347,1	10 211,9	17 755,2	299 735,0
" " 1876	159 424,3	194 696,3	15 383,9	17 715,6	387 220,1
" " 1877	112 539,5	46 082,8	140,1	207,6	158 970,0
" " 1878	125 130,8	6 566,8	—	—	131 697,6
" " 1879	46 387,1	453,4	—	—	46 840,5
" " 1880	27 992,2	4 531,7	—	—	32 523,9
Ueberhaupt bis Ende 1880	1 747 239,1	396 378,0	35 717,9	(344 756,3)	2 224 091,3
Davon wieder eingezogen:					
bis Ende 1879	432,3	6,4	(² 5 000,4	0,2	5 439,3
im Jahre 1880	152,4	1,6	0,1	0,1	154,2
Bleiben ausgepr. Reichsmünzen⁴⁾	1 746 654,4	396 370,0	30 717,4	44 756,0	2 218 497,8
Eingezogen:⁵⁾	Landesmünzen.				
Ueberhaupt bis Ende 1880	(⁶ 90 948,4	1 001 118,8	79 367,3	(Kupfermünzen.) 3 512,3	1 174 946,8
Mithin mehr:					
ausgeprägt als eingezogen	1 655 706,0	—	—	41 243,7	1 696 949,7
eingezogen als ausgeprägt	—	604 748,8	48 649,9	—	653 398,7
In Summa mehr ausgeprägt als eingezogen . . .					1 043 551,0

¹⁾ Die Münzen der Reichswährung bis zum 50-Pfennigstück, die Münzen der Thalerwährung bis zum $\frac{1}{4}$ -Thalerstück (mit Ausschluss der auf einen Werthbetrag von 30 Pf. reducirten $\frac{1}{2}$ -Thalerstücke), die Münzen der Guldenwährung bis zum 15-Kreuzerstück, die Münzen der mecklenburgischen, hamburgischen und lübischen Währung bis zum 8-Schillingstück einschliesslich abwärts.

²⁾ Die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen wurde im Jahre 1877, diejenige von Silbermünzen im Jahre 1878, nachdem bezüglich der letzteren der durch Art. 4 des Münzgesetzes bis auf Weiteres auf 10 Mark für den Kopf der Bevölkerung festgestellte Maximalbetrag nahezu erreicht worden war, eingestellt. Hinsichtlich der Silbermünzen wurde jedoch durch Bundesrathsbeschluss vom 23. Oktober 1879 bestimmt, dass für Rechnung des Reichs von den 20-Pfennigstücken ein Betrag von 5 Millionen Mark einzuziehen und je zur Hälfte in 1- und 2-Markstücke unzuprägen sei. Diese Umprägung ist im Jahre 1880 beendigt worden.

³⁾ Darunter Nickelmünzen in Beträgen von 1000 Mark im Jahre 1873: 307,9, 1874: 6 193,7, 1875: 13 240,7, 1876: 15 418,1, 1877: —; im Ganzen 35 160,4, wovon wieder eingezogen: 0,3.

⁴⁾ Goldmünzen: in Doppelkronen 1 270 182,9, Kronen 448 505,3, halben Kronen 27 966,2 (1 000 Mark); Silbermünzen: in Fünfmarkstücken 71 650,6, Zweimarkstücken 101 024,1, Einmarkstücken 152 209,7, Fünfzigpfennigstücken 71 485,6, Zwanzigpfennigstücken 30 717,4 (1 000 Mark); Nickelmünzen: in Zehnpfennigstücken 23 502,4, Fünfpfennigstücken 11 657,7 (1 000 Mark); Kupfermünzen: in Zweipfennigstücken 6 213,2, Einpfennigstücken 3 382,7 (1 000 Mark).

⁵⁾ Die Einziehung von Landesmünzen, mit Ausnahme der Einhalberstücke, war bis Ende 1878 definitiv zum Abschluss gelangt. Im Mai 1879 wurde in Anbetracht der bedeutenden Verluste, welche durch die Silberverkäufe für die Reichskasse entstanden, der Silberverkauf, demnächst auch die Einziehung und Einschmelzung bezw. Affinirung der Thaler eingestellt. Demnach hat im Jahre 1880 eine Einziehung von Landesmünzen nicht stattgefunden.

⁶⁾ Für Goldmünzen, denen ein fester Kassenkurs nicht beigelegt war (vergl. §§ 3 u. 4 der Bekanntmachung vom 6. Dezbr. 1873, R. G. Bl. S. 375), sowie für minderwichtige Stücke ist hier nur der Werth ihres Gehalts an feinem Golde — 1 395 Mark für das Pfund Feingold — in Ansatz gebracht.